

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der SPD – Drucksache 13/9462 –

Verbraucherpolitische Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro

Nach dem Maastricht-Vertrag beginnt die 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999. Gleichzeitig wird die unwiderrufliche Festsetzung der Wechselkurse der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten vorgenommen.

Der Deutsche Bundestag hat mit großer Mehrheit dem Vertrag von Maastricht und der Einführung des Euro zugestimmt. Der Übergang zur 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erfordert im Rahmen der Konvergenzprüfung nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1992 auch die Bewertung durch den Deutschen Bundestag.

Spätestens ab 1. Januar 2002 werden Euro-Banknoten und Euro-Münzen ausgegeben; der Euro wird gesetzliches Zahlungsmittel. Über einen bestimmten Einführungszeitraum werden der Euro und die Deutsche Mark nebeneinander als Zahlungsmittel existieren. Nach heutigem Zeitplan wird die Deutsche Mark danach als gesetzliches Zahlungsmittel nicht mehr akzeptiert.

Bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor eine starke Verunsicherung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umstellung auf den Euro festzustellen.

Mit der Einführung des Euro wird sich für Verbraucherinnen und Verbraucher auch der gewohnte Wertmaßstab für fast alle Lebensbereiche verändern. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich an die Veränderung der bekannten Bezugsgrößen, mit der sich bisher Preise von Waren und Dienstleistungen vergleichen ließen, gewöhnen. Es wird deshalb als schwierig empfunden, Preissteigerungen zu erkennen; die Möglichkeit verdeckter Preissteigerungen beunruhigt zusätzlich. Darüber hinaus empfinden die Verbraucherinnen und Verbraucher es als schwierig, ihr Haushaltsbudget neu zu ordnen und den Wert ihrer Löhne, Ersparnisse und Ausgaben richtig einzuschätzen. Hier besteht eindeutig ein großes Defizit an anbieterunabhängigen Informationen zu den konkreten und praktischen Auswirkungen auf das Alltagsleben der Verbraucherinnen und Verbraucher. Dieses Defizit ist im wesentlichen auf die zu spät einsetzende und unzureichende Informationspolitik der Bundesregierung zurückzuführen.

Die von der Bundesregierung mit finanzieller Hilfe der EU dazu herausgegebenen Informationen sind unzureichend, teilweise irreführend und gehen an dem konkreten Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher vorbei.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Januar 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung ist zu kritisieren, daß sie die verbraucherpolitischen Aspekte bei der Umstellung auf den Euro bisher vollständig vernachlässigt hat. Obwohl seit dem Vertrag von Maastricht aus dem Jahre 1992 feststeht, daß der Euro kommt, hat sie bisher kein Konzept entwickelt, das die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Einführung und Umstellung auf den Euro ausreichend berücksichtigt.

I. Umrechnungskurs, -methode, Glättung, Rundung

1. Wie werden die Umrechnungskurse zwischen Euro und Deutsche Mark festgesetzt?

Können sich dabei Kaufkraftverluste für die Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben, und wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um dies zu verhindern?

Der Umrechnungskurs zwischen Euro und DM wird vom Rat der Europäischen Union am 1. Januar 1999 aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, die an der Währungsunion teilnehmen, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB angenommen. Da sich der Außenwert der ECU bei dieser Maßnahme nicht verändern darf, ist der Marktkurs der DM vom 31. Dezember 1998 die maßgebliche Grundlage für den zu bestimmenden Umrechnungskurs.

Durch diese rechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, daß es sich bei der Euro-Einführung nicht um eine Währungsreform, sondern lediglich um eine Währungsumstellung handelt, d. h. um die Umrechnung sämtlicher Geldbeträge zu dem festgelegten Umrechnungskurs. Alle Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich“.

2. Nach welcher Methode wird ein beliebiger Deutsche Mark-Betrag am 1. Januar 1999 entsprechend dem dann festgesetzten Umrechnungskurs der Deutsche Mark zum Euro umgerechnet bzw. der Umrechnungsbetrag auf- bzw. abgerundet?

Kann sich ein Händler beim Kauf oder Verkauf mehrerer Einheiten eines Produkts aussuchen, wann umgerechnet und gerundet wird – beim Einzelpreis oder erst bei der Summe in nationaler Währung?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung vorgesehen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher über die festgelegten Rundungsregeln verständlich zu informieren?

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um mögliche Mißbräuche bei der Umrechnung von Werten und Preisen in der Praxis zu verhindern?

Welche Position hat die Bundesregierung dazu entwickelt?

Die bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABL. EG Nr. L 162 S. 1) über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro niedergelegt. Diese Verordnung ist am 20. Juni 1997 in Kraft getreten. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten, d. h. sie ist seit dem 20. Juni 1997 unmittelbar geltendes Recht auch in der Bundesrepublik Deutschland.

In der Verordnung nicht ausdrücklich angesprochen ist die Frage, auf welcher Stufe – Einzelpreis oder Summe – die Rundung vorgenommen werden muß. Bei der Formulierung der Rundungsregel wurde davon ausgegangen, daß für die Festlegung der „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträge“ auf den konkreten Fall und dessen Regelungsrahmen abgestellt werden muß. Daher ist beispielsweise bei einem Kaufvertrag die zugrundeliegende schuldrechtliche Vereinbarung dafür entscheidend, auf welcher Stufe gerundet wird. Im Bereich der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs haben die Banken, u. a. auch die Deutsche Bundesbank angekündigt, daß bei Euro-Sammelüberweisungen zu Lasten bzw. bei Euro-Sammelgutschriften zugunsten von DM-Konten und umgekehrt zur Minimierung von Rundungsdifferenzen jeder Einzelbetrag vor der Buchung auf dem Konto umgerechnet wird.

Die Kommission der Europäischen Union erarbeitet derzeit ein Dokument zu dem Thema „Die Einführung des Euro und die Rundung von Währungsbeträgen“. In diesem Dokument wird die Kommission zu verschiedenen, im Zusammenhang mit den Umrechnungs- und Rundungsregeln aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen. Die Bundesregierung wird das Ergebnis dieser Stellungnahme bei ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Informationen zu den Rundungsregeln enthält unter anderem die Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „Der Euro – Stark wie die Mark“ und der Informationsbrief Nr. 5 der Deutschen Bundesbank.

Der Gefahr von Mißbräuchen wird bereits durch den gesetzlichen und damit verbindlichen Charakter der Umrechnungs- und Rundungsregeln entgegengewirkt. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Erklärungen von Verbänden zur korrekten Umrechnung. So planen beispielsweise die Handelsverbände eine freiwillige Verpflichtung gegenüber den Verbrauchern, in der sie sich verpflichten, die Umrechnung und Rundung der Geldbeträge nach den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen vorzunehmen. Inhalt und Tragfähigkeit dieser Erklärung werden Gegenstand von Gesprächen mit dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft sein, in die auch die Verbraucherverbände einbezogen werden.

3. Wie werden die Beträge der auf Deutsche Mark lautenden Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Obligationen, Schatzbriefe usw.) umgerechnet?
Gibt es dazu schon verbindliche Regelungen?
Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung dazu entwickelt?

Die Umrechnung von DM-Nennbeträgen bei Wertpapieren erfolgt nach dem gemäß Artikel 109 I Abs. 4 EGV am ersten Tag der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegten Umrechnungskurs unter Beachtung von Artikel 4 und 5 der Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der

Einführung des Euro. Abweichende nationale Umrechnungsbestimmungen läßt das Gemeinschaftsrecht nicht zu.

4. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung bei der Umstellung auf den Euro die Aufrundung „krummer“ Signalbeträge insbesondere in Rechtsvorschriften und damit die „Glättung“ auf höhere runde Euro-Beträge vermieden werden?

Welche Vorstellungen – ggf. mit einheitlichem Stichtag – hat die Bundesregierung dazu entwickelt, und welche Rechtsvorschriften sind davon insgesamt betroffen?

Wie sehen die entsprechenden Regelungen für diejenigen Beträge aus, die durch Automaten (z. B. Parkuhren) erhoben werden?

Vielfach ist in der Öffentlichkeit die Erwartung geäußert worden, daß „krumme“ Signalbeträge in Euro vermieden werden müssen; es sind deshalb neue „runde“ Euro-Beträge gefordert worden. Dies betrifft eine sehr große Zahl von Rechtsvorschriften, z. B. Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen, Zugangsgrenzen zu den Gerichten, Bagatellbeträge, Mindestbeträge im Aktien- und sonstigen Gesellschaftsrecht usw. Insbesondere davon betroffen sind die vielfältigen Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z. B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe).

Neue „runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar. Die Neufestsetzung von Signalbeträgen („Glättung“, nicht zu verwechseln mit der technischen „Rundung“) dient der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr. Doch ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Neufestsetzung ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung. Denn an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrags tritt kraft EG-Recht ein klar definierter Euro-Betrag. Ein praktisches Problem bilden diejenigen Beträge, die durch Automaten (z. B. Parkuhren) erhoben werden. Das Problem kann mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) abnehmen.

Die Neufestsetzung könnte – auch aus Gründen der Anpassung an eventuell gestiegene Kosten – zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der technischen Umrechnung ergäben. Wenn die Neufestsetzungen zum 1. Januar 2002 wirksam würden, d. h. in dem Zeitraum, in dem die Euro-Banknoten und -Münzen in Verkehr kommen, entstünde der falsche Eindruck, daß „mit dem Euro alles teurer“ wird.

Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen bringt erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich, so daß schon aus diesem Grunde eine synchrone Neufestsetzung zu einem einheitlichen Stichtag technisch kaum zu bewältigen sein dürfte. Schwierige Entscheidungsprozesse sind insbesondere zu erwarten, wenn der Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstehen wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen).

Aus diesen Gründen strebt die Bundesregierung keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge an. Das zeitliche Vor-

gehen bei der Neufestsetzung bleibt vielmehr den jeweils zuständigen Stellen überlassen, wobei jedoch eine Abstimmung im AS WWU herbeigeführt werden sollte.

Dabei sollte die Neufestsetzung vor oder zum 1. Januar 2002 auf Bereiche beschränkt werden, wo sie nötig ist, um einen geordneten und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verständlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

II. Der Euro im Zahlungsverkehr

5. Ist nach Auffassung der Bundesregierung gesichert, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr bereits ab 1. Januar 1999 in Euro abgewickelt werden kann?

Ist die Vereinbarung der Verbände der Kreditwirtschaft über den zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehr dafür hinreichend?

Wie läuft ab 1999 der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr mit den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Bankensystem noch keine automatische Überweisung von Euro in nationale Währung und umgekehrt anbietet?

Nach Artikel 8 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. C 236 S. 7) kann in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 jeder Betrag, der auf Euro oder auf DM lautet und in Deutschland durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in Euro oder in DM gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist durch die von der Deutschen Bundesbank und den Verbänden der Kreditwirtschaft getroffene Rahmenvereinbarung zum inländischen Zahlungsverkehr gewährleistet, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland dementsprechend ab 1. Januar 1999 in Euro abgewickelt werden kann. In der Rahmenvereinbarung haben sich die Beteiligten verpflichtet, in den Zahlungsverkehr-Datensätzen jeweils sowohl den Euro- als auch den entsprechenden DM-Betrag anzugeben. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, Beträge von und auf DM-Konten und Euro-Konten sowohl in DM als auch in Euro zu überweisen. Eine doppelte Kontenführung in DM und Euro ist nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erfordert eine Reihe von detaillierten und komplexen Anpassungsmaßnahmen, die von der Kreditwirtschaft schrittweise umgesetzt werden. Beispiele sind die Euro-Änderungsvereinbarung für alle bestehenden Zahlungsverkehrsabkommen und die bereits zum 1. Juni 1997 erfolgte Anpassung der Zahlungsverkehrsvordrucke.

Laut den Berichten der europäischen Kreditinstitutsverbände werden sämtliche Bankensysteme in den potentiellen Teilnehmerstaaten der Währungsunion automatisierte Überweisungen von Euro in nationale Währung und umgekehrt anbieten. Nach allen der Bundesregierung derzeit vorliegenden Informationen wird sichergestellt sein, daß in diesen Ländern die auf Euro oder die jeweilige nationale Währung lautenden grenzüberschreitenden

Aufträge reibungslos abgewickelt werden können. Die Umrechnung von der nationalen Währungseinheit in Euro und umgekehrt soll generell automatisiert erfolgen. Die Kreditwirtschaft schafft derzeit die technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Konvertierung ab 1. Januar 1999.

6. Ab wann kann der Bürger mit Schecks, die auf Euro lauten, seine Rechnungen beim Händler bezahlen, und ist der Händler verpflichtet, diese Zahlungsweise zu akzeptieren, und wenn ja, woraus ergibt sich diese Pflicht?

Eine generelle Verpflichtung des Gläubigers, einen angebotenen Scheck, gleichgültig in welcher Währung er ausgestellt ist, erfüllungshalber anzunehmen, besteht nicht. Ein nach Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auf Euro ausgestellter Scheck genügt den Formerfordernissen nach Artikel 1 Nr. 2 des Scheckgesetzes, wenn er die unbedingte Anweisung enthält, die dort bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Durch die Rahmenvereinbarung der deutschen Kreditwirtschaft ist in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sichergestellt, daß ein auf DM oder Euro lautender Scheck dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben werden kann.

7. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß ab 1. Januar 1999 alle Rechnungen, Verträge, Belege usw. parallel die Deutsche Mark- und die Euro-Beträge aufführen sollten?

Wie sich aus den Antworten zu Kapitel IV ergibt, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die Verbraucher vor Beginn der Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen in angemessener Weise mit der neuen Währung vertraut gemacht werden. Im Rahmen des in der Verordnung über die Einführung des Euro umgesetzten Grundsatzes „keine Behinderung, kein Zwang“ bei der Verwendung des Euro in der Übergangszeit kann der Euro ohnehin schon ab dem 1. Januar 1999 alternativ neben der DM in Verträgen verwendet werden, wenn sich die Vertragspartner hierüber geeinigt haben. Auch ein paralleler Ausweis auf Belegen und Rechnungen ist im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn davon schon im Vorfeld der Einführung des Euro-Bargeldes Gebrauch gemacht würde. Sie beabsichtigt allerdings – in Einklang mit der erwähnten EU-Verordnung sowie mit Blick auf die jeweils zu berücksichtigenden Kostenwirkungen – nicht, dies verpflichtend vorzuschreiben.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es für die Verbraucherinnen und den Verbrauchern in der Übergangszeit (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) besser ist, sein Konto weiterhin in der Währungseinheit Deutsche Mark führen zu lassen, um damit einen sog. Umstellungsaufwand zu vermeiden, der sonst zu höheren Gebühren für die Kontoführung führen kann?
Hält es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für akzeptabel und nutzbringend im Sinne einer schnellen, vertrauensvollen

Gewöhnung der Verbraucherinnen und Verbraucher an die neue Währung, wenn Kunden in der Übergangszeit für die freiwillige Nutzung des Euro mit zusätzlichen Kosten belastet werden?

Sollte man es den Banken überlassen, für die Umstellung des Kontos auf Euro zwischen 1999 und 2001 Entgelte einzuführen oder sollte für die Bankkunden die einmalige Kontoumstellung kostenlos sein, egal wann die Umstellung vorgenommen wird?

Gemäß dem in der Verordnung über die Einführung des Euro umgesetzten Grundsatzes „keine Behinderung, kein Zwang“ bei der Verwendung des Euro in der Übergangszeit kann jeder Verbraucher nach eigenen, individuellen Erwägungen entscheiden, ob er sein Konto in der Übergangszeit weiterhin in DM führt oder in Abstimmung mit seiner Bank auf Euro umstellt. Da es hierfür keine allgemein gültigen Grundsätze gibt, lassen sich auch keine Empfehlungen aussprechen.

Als Folge der Rahmenvereinbarung der deutschen Kreditwirtschaft über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung des Euro ist es letztendlich unerheblich, ob der Verbraucher in der Übergangszeit sein Konto weiterhin in DM führt oder auf Euro umstellt. Zahlungsvorgänge können in beiden Fällen uneingeschränkt sowohl in DM als auch in Euro abgewickelt werden.

Es gibt keine allgemein gültigen Grundsätze zum „richtigen“ Zeitpunkt der Kontenumstellung von DM auf Euro, so daß auch keine entsprechenden Empfehlungen möglich sind. Kontoinhaber können daher nach ihren persönlichen Interessen und Umständen den für sie sinnvollsten Zeitpunkt selbst beurteilen und entscheiden.

Kreditinstitute werden nach Auffassung der Bundesregierung keine Kostenerstattung beanspruchen können, wenn sie ein Girokonto innerhalb der Übergangsphase einmalig von DM auf Euro umstellen oder Geldbeträge umrechnen, die von einem in Euro oder DM geführten Konto abgehoben oder abgebucht und auf einem in der anderen Rechnungseinheit geführten Konto gutgeschrieben oder ausgezahlt werden. Dadurch vollziehen die kontoführenden Stellen lediglich die Einführung der Währung „Euro“ nach. Der mit der Einführung des Euro verbundene Aufwand ist durch die allgemeinen Kontoführungsgebühren abgedeckt und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Erste Stellungnahmen von Verbänden der Kreditwirtschaft zeigen, daß diese Einschätzung und Bewertung der Bundesregierung geteilt wird. Insgesamt zeichnen sich für den Bereich der Bankentgelte bei Einführung des Euro verbraucherorientierte Regelungen ab. Nach den der Bundesregierung bisher vorliegenden Informationen vertritt die Kreditwirtschaft praktisch durchgängig die Auffassung, daß die einmalige Kontenumstellung von DM auf Euro sowie Umrechnungen von DM auf Euro und umgekehrt im Zahlungsverkehrsbereich kostenfrei erfolgen werden. Darüber hinaus sollen auch die Entgelte für die Inanspruchnahme gleicher Dienstleistungen auf einem in DM oder in Euro geführten Konto grundsätzlich keine preislichen Unterschiede aufweisen. Diese Orientierungen decken sich weitestgehend mit den Überle-

gungen, die eine von der EU-Kommission eingesetzte Experten-
gruppe zu Bankentgelten in ihrem Bericht vom 20. November
1997 (XV/115/97) zusammengestellt hat.

Wie die Kreditinstitute sich verhalten werden, wenn ein Konto
während der Übergangszeit mehrmals umgestellt wird bzw. ein
Kunde neben seinem fortlaufenden DM-Girokonto ein Euro-Giro-
konto einrichtet, ist noch nicht abzuschätzen. Es ist nicht aus-
geschlossen, daß die Kreditinstitute für solche Zusatzleistungen
ein Entgelt verlangen. Über diese Frage und die Höhe eines
etwaigen Entgelts wird nicht zuletzt der Wettbewerb entscheiden.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in der Übergangszeit
(1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) jede Geldschuld in Deutsche
Mark oder Euro erfüllt werden kann?

Der Euro wird in der Übergangszeit nur als Buchgeld zur Verfü-
gung stehen. Nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung über die Ein-
führung des Euro kann in dieser Zeit jeder Betrag, der auf Euro
oder DM lautet und in Deutschland durch Gutschrift auf dem
Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in Euro
oder in DM gezahlt werden (vgl. Antwort zu Frage 5).

Eine Barzahlung ist während der Übergangszeit nur in DM mög-
lich, da die Euro-Banknoten und -Münzen erst am 1. Januar 2002
in Umlauf gesetzt werden.

10. Welche Probleme sieht die Bundesregierung, wenn die Gehaltsab-
rechnung eines Betriebes, einer Verwaltung, bereits ab 1. Januar
1999 in Euro vorgenommen werden soll, und welche Vorstellungen
hat sie zur Regelung dieser Fragen entwickelt?

Diese Frage gehört zu einer ganzen Reihe von Themen, die die
Bundesregierung derzeit mit den Sozialpartnern erörtert und
prüft.

Wegen der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro
wird auf Abschnitt VI verwiesen.

III. Kosten der Umstellung

11. Wird die Bundesregierung in einer Verordnung festlegen, daß be-
sondere Gebühren für zwangsläufig aus der Währungsumstellung
und den EU-Verordnungen folgende Umstellungen und Dienst-
leistungen unzulässig sind?

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die
Ideen einzelner Banken zur Erhebung von Entgelten z. B. für die
Umrechnung von Euro in nationale Währung und umgekehrt bei
Überweisungen im Zeitraum zwischen 1999 und 2002 oder für den
Umtausch von Deutsche Mark in Euro ab 2002 (außer bei Landes-
zentralbanken bzw. für die eigenen Kunden)?

In der Antwort zu Frage 8 wurde bereits dargelegt, daß die ein-
malige Umstellung eines Kontos auf Euro und die Umrechnung
von Buchungen in DM oder Euro nicht gesondert in Rechnung
gestellt werden können und diese Auffassung auch der derzeit

erkennbaren Position der deutschen Kreditwirtschaft entspricht. Die Bundesregierung hält daher eine besondere gesetzliche Regelung dieser Frage nicht für erforderlich. Sie geht im übrigen davon aus, daß der Banknotenumtausch von DM in Euro grundsätzlich kostenfrei sein wird. Die Meinungsbildung in der Kreditwirtschaft, ob dies nur mit bestimmten Einschränkungen (nur bei eigenen Kunden der Institute, betragsmäßige Begrenzungen, mehrfacher Umtausch etwa im gewerblichen Bereich) der Fall sein wird, ist noch nicht abgeschlossen.

12. Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung der großen Wirtschaftsverbände, daß die Kosten der Umstellung auf den Euro von Wirtschaft, Handel, Banken und Versicherungen den Verbraucherinnen und den Verbrauchern anzulasten seien, obwohl es sich doch nur um die Umstellung auf eine andere Recheneinheit handelt?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Über die Frage, inwieweit Unternehmen die ihnen durch die Umstellung auf den Euro entstehenden Kosten (z. B. im EDV-Bereich, durch Mitarbeiterschulung, bei der Umstellung von Automaten) über die Preise ihrer Waren und Dienstleistungen geltend machen können, entscheidet der Markt. Die zu erwartende Stärkung des Wettbewerbs im gemeinsamen Währungsraum wird einer Kostenüberwälzung auf den Verbraucher Grenzen setzen und die Anreize der Unternehmen verstärken, bei der Umstellung nach möglichst kostengünstigen Lösungen zu suchen. In Anbetracht der insgesamt erheblichen Kostensenkung durch die gemeinsame Währung sind für die Verbraucher durch die Umstellung auf Dauer nicht höhere, sondern niedrigere Preise zu erwarten (vgl. Antwort zu Frage 14).

13. Welche anteiligen Kosten für Druck, Prägung und Material der neuen Euro-Banknoten und -Münzen entfallen bei der Umstellung von der Deutsche Mark auf den Euro auf die Bundesrepublik Deutschland?

Da jeder Mitgliedstaat in der Europäischen Union für den nationalen Ausstattungsbedarf an Euro-Banknoten und -Münzen selbst verantwortlich ist, werden die Kosten für die Herstellung nicht zwischen den Mitgliedstaaten geteilt.

Für die Bundesrepublik Deutschland werden geschätzte Kosten für den Druck und das Material der Euro-Banknoten in Höhe von ca. 460 Mio. DM und für die Prägung und das Material der Euro-Münzen in Höhe von ca. 2 250 Mio. DM entstehen. Diese Zahlen stellen grobe Einschätzungen dar.

Eine Einschätzung über den Anteil der deutschen Herstellungskosten für Euro-Banknoten und -Münzen gegenüber den Kosten der übrigen Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil die Druck- und Prägekosten der anderen Länder nicht bekannt sind. Zudem müssen viele Herstellungsleistungen erst noch ausgeschrieben werden.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächliche Kostenentlastung der deutschen Wirtschaft durch die Einführung der gemeinsamen Währung?

Welche Schätzungen liegen ihr für die einzelnen Bereiche der Wirtschaft, des Handels und des Banken- und Versicherungswesens vor, und welche Kostenelemente sind in diese Schätzungen eingeflossen?

Das IFO-Institut ist 1997 im Rahmen einer Untersuchung für die EU-Kommission zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kosten des Devisenmanagements in der EU knapp 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen. Es ist damit zu rechnen, daß je nach Teilnehmerkreis durch die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion ein mehr oder weniger großer, in jedem Falle jedoch ein erheblicher Teil der Kosten für die deutsche Wirtschaft entfallen wird.

Im übrigen sind der Bundesregierung keine verlässlichen Schätzungen über die tatsächliche Kostenentlastung in den einzelnen Wirtschaftszweigen bekannt. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die deutsche Wirtschaft durch den Wegfall der Wechselkursrisiken, den höheren Grad an Preistransparenz und aufgrund der sich hieraus ergebenden Anpassungen im gemeinsamen Währungsgebiet erhebliche Effizienzgewinne realisieren kann, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auch international stärken werden.

15. Wird die erneute Ablehnung einer doppelten Preisauszeichnung (mit Kosten von rd. 30 Mrd. DM) durch den Hauptverband des deutschen Einzelhandels vom 29. August 1997 von der Bundesregierung unterstützt, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß dieser Kostenschätzung eine sechsmonatige Doppelwährungsphase mit maximaler doppelter Preisauszeichnung (auch an Kassen) zugrunde liegt, diese außerdem die Kosten der EDV-Umstellung mit Buchhaltung und Rechnungsprüfung sowie der Schulung der Mitarbeiter und die Arbeit der Projektteams in den Unternehmen ohne Gegenrechnung der positiven Effekte der Währungsunion zum Inhalt hat und eine erheblich abweichende Kostenschätzung des Euro-Handelsinstituts (rd. 9 Mrd. DM) vorliegt, und wie wird dieser Sachverhalt von der Bundesregierung bewertet?

Über die Frage der doppelten Preisauszeichnung steht die Bundesregierung in intensiven Gesprächen mit den Verbrauchern und dem Handel. Insofern hat die Bundesregierung sehr früh darauf eingewirkt, den Handel zu freiwilligen Maßnahmen zu bewegen, die die Preistransparenz sichern können. Es ist richtig, daß es unterschiedliche Schätzungen über die Kosten einer verpflichtenden doppelten Preisauszeichnung gibt. Auch die zitierte niedrigere Kostenschätzung macht aber deutlich, daß eine durchgängige Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung erhebliche Belastungen mit sich bringen würde.

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin gemeinsam mit Handel und Verbrauchern um praktikable und zumutbare Lösungen. Ziele sind: größtmögliche Preistransparenz im Übergang auf den Euro sowie Vermeidung unnötiger Kostenbelastungen im Interesse von Handel und Verbrauchern.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die durch die Umstellung auf den Euro entstehenden Kosten der Unternehmen als Werbungs- und Betriebskosten steuermindernd abgesetzt werden können, und welche dadurch entstehenden Steuerausfälle erwartet die Bundesregierung in den Jahren 1999 bis 2002?

Nach Auffassung der für die Einkommensteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder handelt es sich bei den den Unternehmen entstehenden Kosten für die Umstellung auf den Euro um sofort abziehbare Betriebsausgaben, die im Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung gewinnwirksam werden.

Nach Artikel 4 § 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro wird den Unternehmen in Artikel 44 EGHGB (Einführungsgesetz HGB) handelsrechtlich eine Bilanzierungshilfe für die wahlweise Aktivierung solcher grundsätzlich sofort abziehbaren Aufwendungen eingeräumt, bei denen es sich um selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Hierdurch können die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Kosten insoweit als Ausnahme von dem sonst zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB) wahlweise auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Mit dem Wahlrecht sollen unerwünschte Gewinneinbußen aus zu hohen gewinnwirksamen Aufwendungen vermieden und dem Eindruck vorgebeugt werden, für deutsche Unternehmen sei die Umstellung auf den Euro mit einem größeren Aufwand verbunden als für Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Auch steuerrechtlich besteht ein Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (§ 5 Abs. 2 EStG), d. h. die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abziehbar. Im Gegensatz zum Handelsrecht erscheint es aus steuerlicher Sicht indes derzeit nicht notwendig, der handelsrechtlichen Ausnahmeregelung zu folgen und auch steuerrechtlich eine Aktivierung bestimmter Aufwendungen als Alternative zum Betriebsausgabenabzug vorzusehen. So stehen den bei den Unternehmen als Betriebsausgaben abzugsfähigen Umstellungskosten zusätzliche Entlastungen in anderen Bereichen gegenüber (vgl. Antwort zu Frage 14).

Eine aussagefähige Bezifferung der steuerlichen Gesamtwirkung dieser Einflußgrößen im volkswirtschaftlichen Kreislaufzusammenhang ist nicht möglich. Letztlich sprechen die durch die Einführung des Euro zu erwartenden positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte auch für eine günstige Wirkung auf das Steueraufkommen.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es aufgrund der Tatsache, daß der Übergang auf den Euro keine Währungsreform, sondern eine einfache Währungsumstellung (also eine bloße Umrechnung) darstellt, richtig wäre, daß die öffentlichen Verwaltungen (einschließlich der Betriebe) und die Sozialversicherungen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mit zusätzlichen Kosten, Gebühren usw. belasten sollten und dies EU-weit klar geregelt werden muß?

Mögliche Kosten der öffentlichen Verwaltung und der Sozialversicherung bei der Umstellung auf den Euro sind in der Sache nicht grundsätzlich anders zu behandeln als Umstellungskosten, wie sie auch sonst durch Rechtsänderungen entstehen. Es kommt in erster Linie darauf an, diese durch zweckmäßige und sparsame Lösungen möglichst gering zu halten und nach Möglichkeit durch Einsparungen im Verwaltungsbereich an anderer Stelle auszugleichen. Wo dies nicht völlig gelingt, können solche Kosten letztlich nur durch eine Erhöhung von Gebühren, Beiträgen oder Steuern aufgefangen werden.

IV. Doppelte Preisauszeichnung, Preiskontrolle, Preise

18. Für welchen konkreten Zeitraum hält die Bundesregierung den parallelen Umlauf von Deutscher Mark und Euro im Sinne einer Gewöhnung der Bürger an das neue Preisgefüge und an den neuen Wertmaßstab Euro für erforderlich?

Am 17. November 1997 hat der Rat der Europäischen Union entschieden, daß die Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 eingeführt werden. Nach der Verordnung über die Einführung des Euro hätte dies zur Folge, daß vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 in jedem Mitgliedstaat ohne Ausnahmeregelung zwei gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind. Der nationale Gesetzgeber ist jedoch ermächtigt, diesen Zeitraum bis auf Null zu verkürzen.

Um die aus einer Dualität gesetzlicher Zahlungsmittel resultierenden Belastungen und Irritationen zu vermeiden, strebt die Bundesregierung die sogenannte „modifizierte Stichtagsregelung“ an. So sollen die auf DM lautenden Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit Wirkung zum 1. Januar 2002 verlieren. Zugleich soll jedoch durch eine zeitlich befristete Übergangsregelung noch ein begrenzter Umlauf von auf DM lautenden Münzen sichergestellt werden. Durch diesen Münzumlauf soll insbesondere auch im Interesse der Anbieter wie der Verbraucher die Möglichkeit offen gehalten werden, für einen begrenzten Zeitraum noch nicht umgestellte Münzautomaten zu benutzen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein paralleler Umlauf gesetzlicher Zahlungsmittel nicht im Interesse der Verbraucher sein kann und auch für die Gewöhnung der Verbraucher an das neue Preisgefüge und an den neuen Wertmaßstab Euro keinen entscheidenden Beitrag leisten kann. Die allmähliche Gewöhnung an den neuen Wertmaßstab wird in der dreijährigen Übergangszeit schrittweise stattfinden.

19. Wird die Bundesregierung sich für eine EU-Gesetzgebung einsetzen, die festlegt, daß es zur Erleichterung der Umstellung auf den Euro eine Vereinbarung geben wird, daß die Preise in allen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beitretenden Ländern für eine bestimmte Zeit in Euro und nationaler Währung angegeben werden müssen?

Welche Auffassung hat die Bundesregierung dazu entwickelt, und wird sie ggf. eine derartige Verordnung, wie sie z. B. von der österreichischen Bundesregierung mit Zustimmung u. a. der dortigen Wirtschaftsverbände beabsichtigt ist, für die Bundesrepublik Deutschland erlassen, oder aus welchen Gründen lehnt sie dies ggf. ab?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Frage der Preisauszeichnung in der Übergangszeit auf den Euro im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Regelung durch den nationalen Gesetzgeber unterliegt.

Eine gesetzliche Regelung zur doppelten Preisauszeichnung nach dem österreichischen Vorbild ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Der bürokratische Aufwand und die kostenmäßigen Auswirkungen eines solchen Gesetzes hält die Bundesregierung für einen so kurzen Zeitraum – wie maximal für ein halbes Jahr – für nicht gerechtfertigt. Im Unterschied zu Österreich wird in Deutschland auch keine längerdauernde Parallelwährungsphase angestrebt, sondern ein möglichst unmittelbarer Übergang auf den Euro („modifizierte Stichtagsregelung“).

Die Bundesregierung strebt statt dessen eine freiwillige Lösung an. Sie geht davon aus, daß auch ohne gesetzliche Verpflichtung die doppelte Preisauszeichnung eine wichtige Rolle beim Übergang auf den Euro spielen wird, wobei unterschiedliche technische und wirtschaftliche Gegebenheiten in den verschiedenen Branchen und Handelsunternehmen zu berücksichtigen sein werden.

20. Wird die Bundesregierung eine Preisbeobachtungs- und Euro-Beschwerdestellen, wie sie von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände gefordert wird, einrichten?

Wenn nicht, welche Gründe sprechen dafür, von einer Preisbeobachtungs- und Euro-Beschwerdestellen abzusehen?

Eine Einrichtung von Preisbeobachtungs- und Euro-Beschwerdestellen ist nicht vorgesehen. Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland basiert auf einem marktwirtschaftlichen Konzept, in dem der Wettbewerb eine zentrale Rolle spielt. Für einen funktionierenden Wettbewerb kommt es auf die richtigen Rahmenbedingungen an, die im Hinblick auf die Preisauszeichnung durch die Preisangabenverordnung vorgegeben sind. Der Vollzug dieser Vorschrift wird durch die Preisbehörden der Länder überwacht. Diese sind somit bereits existierende Kontrollinstanzen für korrekte Preisauszeichnung und gegen unlauteren Wettbewerb.

21. Mit welcher Begründung sind nach Kenntnis der Bundesregierung die von Banken, Wirtschaft und Wirtschaftsverbänden sowie Vertretern der öffentlichen Verwaltung im Anhörungsverfahren des Bundesministeriums der Finanzen geltend gemachten erheblichen Kosten einer doppelten Preisauszeichnung zum größten Teil von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tragen, und teilt sie diese Auffassungen?

Die Kosten einer doppelten Preisauszeichnung gehen, wie andere Kosten auch, in die Kalkulation der Unternehmen ein. Inwieweit sie – im Zusammenspiel mit den Entlastungen durch die Einführung der neuen Währung – preisrelevant werden, hängt von den Marktgegebenheiten ab. Auch aus diesem Grund ist die Bundesregierung sehr daran interessiert, daß es keine Regelungen gibt, die unnötige Kosten verursachen. Hierzu gehört auch das Bemühen um Vermeidung einer Doppelwährungsphase mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen, die sich im überwiegenden Maße in den Kosten für den Verbraucher niederschlagen werden (doppelte Kassensführung, Umrüstung bei Kassen und Waagen, aber auch durchgängige doppelte Preisauszeichnung). Diese Gesichtspunkte wurden bereits in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft im August 1996 durchgeführten Verbandsanhörung erörtert.

22. Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung plant, die Ausgabe der neuen Euro-Banknoten und -Münzen an einem Tag (voraussichtlich 1. Januar 2002) in Deutschland durchzuführen, und entfällt damit eine doppelte Preisauszeichnung in Deutschland?
Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für eine derartige Maßnahme?

Wie bereits zu Frage 18 ausgeführt, strebt die Bundesregierung bei der Einführung von Euro-Bargeld eine „modifizierte Stichtagsregelung“ an.

Eine doppelte Preisauszeichnung wäre bei einer derartigen Lösung nach der derzeitigen Preisangabenverordnung nicht zwingend. Die Preisangabenverordnung trifft zwar keine Aussage zu der Währungseinheit, in der auszuzeichnen oder zu zahlen ist; sie wird allerdings so ausgelegt, daß Preise in der Währung des gesetzlichen Zahlungsmittels auszuzeichnen sind. Diese Vorschrift behält auch für die Umstellungszeit auf den Euro ihre Gültigkeit.

Dies bedeutet aber nicht, daß generell eine doppelte Preisauszeichnung auf freiwilliger Basis entfallen muß. Im Gegenteil: Die Bundesregierung bemüht sich seit langem, den Einzelhandel von der Sinnhaftigkeit einer doppelten Preisauszeichnung, wo dies möglich ist, zu überzeugen (vgl. Antwort zu Frage 23).

23. Wie können nach Auffassung der Bundesregierung heimliche Preiserhöhungen bei den sogenannten Schwellenpreisen (z. B.: 1,99 DM und 0,69 DM) verhindert werden, und was gedenkt sie dagegen zu tun?
Mit welchen Fakten begründet die Bundesregierung ihre Aussage, daß bereits der harte Wettbewerb ausreichenden Verbraucherschutz schaffe, weil die Marktkräfte es nicht zuließen, daß der Einzelhandel die Umstellung für Preissteigerungen nutze?

Die Bundesregierung setzt sich im Dialog mit den Organisationen des Handels und der Verbraucher für einvernehmliche und praktikable Lösungen ein, um ein Höchstmaß an Transparenz zu erreichen und die korrekte Abwicklung der Währungsumstellung

zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund haben die deutschen Handelsverbände im Dezember des vergangenen Jahres eine Erklärung vorgelegt, in der sie sich verpflichten sicherzustellen, daß den Verbrauchern während der Umstellungsphase volle Preistransparenz erhalten bleibt und Preiswahrheit und Preisklarheit in vollem Umfang gewährleistet werden. Es wird versichert, daß bei der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen der Einzelhandel die bisherigen DM-Preise auf der Grundlage der einschlägigen Verordnungen des Rates der Europäischen Union korrekt in Euro umrechnen werde. Die Verbände weisen in diesem Zusammenhang auf das eigene Interesse des Einzelhandels hin, daß im Zuge des Bargeldumtausches die Verkaufspreise stabil bleiben. Die Verbraucherverbände haben sich zu diesen Vorschlägen kritisch geäußert. Die Bundesregierung prüft die unterschiedlichen Standpunkte, um zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zu gelangen.

Darüber hinaus schränkt der im Handel herrschende scharfe Wettbewerb, der sich u. a. in den niedrigen Umsatzrenditen des Handels niederschlägt, die Preiserhöhungsspielräume der Unternehmen bereits jetzt stark ein. Im übrigen will die Bundesregierung durch ihre Bemühungen um größtmögliche Preistransparenz erreichen, daß die Verbraucher mit ihren Reaktionen am Markt dazu beitragen, den Spielraum für Preissteigerungen in der Umstellungsphase eng zu halten.

V. Wegfall der Geschäftsgrundlage

24. Wie und durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung ihr Ziel, die Einführung des Euro durch „möglichst kostengünstige und wettbewerbsneutrale Verfahren und ohne überflüssige Regeln, aber mit einem hohen Grad an Rechtssicherheit zu erleichtern“, erreichen?

Eine zentrale Maßnahme der Bundesregierung zur Erreichung des in der Frage genannten Ziels ist die frühzeitige Vorbereitung des Euro-Einführungsgesetzes, das der Wirtschaft, aber auch den Verbrauchern in wichtigen Bereichen die Möglichkeit gibt, sich bereits mit Beginn der dreijährigen Übergangsperiode für die wahlweise Verwendung des Euro zu entscheiden.

Darüber hinaus wird der gesetzliche Anpassungsbedarf durch die von der Bundesregierung auf europäischer Ebene durchgesetzten Automatik der Währungsumstellung auf ein Minimum reduziert. Mit dem 1. Januar 2002 findet die allgemeine, automatische und endgültige Umstellung auf die Euro-Einheit statt. Der Euro tritt dann auch an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten dann ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung bzw. Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro bzw. die Euro-Beträge (unter Verwendung der Umrechnungskurse, die am 1. Januar 1999 vom Rat festgelegt werden).

Eine gesonderte Umsetzung dieser Rechtssätze durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebensowenig

geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung zu beseitigen, um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten. Grundbücher und andere öffentliche Register sind von Amts wegen oder in einem vereinfachten Verfahren zu berichtigen. Auch private Verträge brauchen nicht geändert zu werden.

25. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß Artikel 3 Satz 2 der EU-Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro so geändert wird, daß solche in Verträgen enthaltenen Klauseln, die ein Recht auf Vertragsauflösung vorsehen oder die Möglichkeit des Anbieters beinhalten, von sich aus seine Verpflichtungen einzuschränken, unwirksam sind?

Wird die Bundesregierung eine Verbraucherinnen und Verbraucher schützende nationale gesetzliche Regelung herbeiführen, oder ist die Bundesregierung der Auffassung (und wenn ja, warum), eine weitere Klarstellung sei nicht notwendig, um Anpassungsklauseln von Anbietern durch AGB zu verhindern?

Die Einführung des Euro bewirkt keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage und beeinträchtigt die Wirksamkeit bestehender Verträge nicht. Sie führt lediglich dazu, daß die als Vertragswährung verabredete Währung eines den Euro einführenden Mitgliedstaates durch den Euro ersetzt wird. Indem durch Artikel 3 Satz 2 der Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro den Vertragsparteien das Recht eingeräumt wird, von dem Grundsatz der Vertragskontinuität bei entsprechendem Parteiwillen im Einzelfall abzuweichen, bringt die Verordnung nur den allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit zum Ausdruck.

Die Verbraucher werden durch diese Regelung nicht benachteiligt. Vertragliche Vereinbarungen, die vom Grundsatz der Vertragskontinuität abweichen, unterliegen den allgemeinen Vorschriften und insbesondere der Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln, die in Deutschland durch das AGB-Gesetz umgesetzt wurde. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden solche Vereinbarungen nur zulässig sein, wenn sie die Verbraucher nicht unangemessen benachteiligen.

VI. Öffentliche Verwaltung

26. Ab welchem Zeitpunkt werden die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe ihre Abrechnungen, Bescheide usw. auf den Euro umstellen?

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß in diesen Bescheiden usw. im Übergangszeitraum die einzufordernden Beträge in Deutsche Mark und Euro angegeben werden, und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Die DM wird während der Übergangszeit auf allen Verwaltungsebenen, d. h. Bund, Ländern und Kommunen, die maßgebliche interne Währungseinheit bleiben. Grundsätzliches Einverständnis zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht auch über folgende Eckpunkte der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf

den Euro an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatsektor:

- Es wird ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen angestrebt.
- Alle Verwaltungsebenen werden erst als Teil der automatischen, endgültigen und gemeinschaftsrechtlich angeordneten Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 auf den Euro umstellen. Erklärungen und Bescheide werden daher in der Übergangszeit weiter in DM abgefaßt.
- Die einzelnen Verwaltungsebenen sollen nicht verpflichtet werden, dem Privatsektor in der Übergangszeit die Euro-Verwendung zusätzlich zur grundsätzlichen Verwendung der DM anzubieten. Die Möglichkeit zur Durchführung von Modellvorhaben in Richtung einer früheren Verwendung des Euro bleibt davon unberührt.
- Es besteht weitgehend die Bereitschaft, während der Übergangszeit bei verwaltungsrechtlichen Bescheiden neben dem rechtsverbindlichen DM-Endbetrag nachrichtlich auch den Umrechnungsbetrag in Euro anzugeben. Auch die Sozialversicherungsträger haben erklärt, daß sie ab 1999 die Endbeträge in ihren Bescheiden parallel in DM und Euro angeben wollen, um frühzeitig die Bürgerinnen und Bürger mit dem Euro vertraut zu machen.
- Unbare Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung werden ab dem 1. Januar 1999 auch in Euro möglich sein.

Soweit öffentliche Betriebe – unabhängig von ihrer Rechtsform – faktisch Verwaltungsaufgaben bzw. Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge wahrnehmen, dürften sie ihr Umstellungsverhalten ebenfalls an dieser Linie ausrichten.

27. Wann werden die öffentlichen Haushalte die Erhebung von Steuern, Beiträgen, Gebühren und Entgelten in Euro vornehmen?
Gilt dies auch für den Zahlungsverkehr bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Forderungen?

Wo die öffentliche Verwaltung öffentlich-rechtlich tätig ist, wird die Umstellung auf den Euro erst zum 1. Januar 2002 erfolgen. Da die diesem Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Rechtsvorschriften dementsprechend ebenfalls zum 1. Januar 2002 geändert werden, wird die Erhebung von Steuern, Beiträgen und Gebühren ab dem 1. Januar 2002 in Euro vorgenommen. Das Erhebungsverfahren erfaßt auch Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse.

Aufgrund der Rahmenvereinbarung über den Inlandszahlungsverkehr können Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung bereits ab dem 1. Januar 1999 in Euro vorgenommen werden.

28. Ab wann werden die Bescheide über Renten und Pensionen die Beträge nur noch in Euro ausweisen?

Wie bereits unter Frage 26 ausgeführt wird die öffentliche Verwaltung mit Wirkung 1. Januar 2002 auf den Euro umstellen. Ab diesem Zeitpunkt werden daher beispielsweise die Beträge der Beamtenversorgungsleistungen (Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge usw.) und die Rentenbescheide rechtsverbindlich in Euro ausgewiesen.

29. Wird die Bundesregierung einem Wahlrecht für die Abgabe privater Steuererklärungen des Jahres 1999 in Deutscher Mark und Euro zustimmen?

Die Bundesregierung setzt sich für eine bundeseinheitliche und Euro-freundliche Lösung ein. Allerdings fällt es in die Zuständigkeit der Länder, die Abgabe von Steuererklärungen in Euro bereits ab 1999 zuzulassen, weil ihnen die Verwaltung der Besitz- und Verkehrssteuern obliegt.

Die Finanzministerkonferenz hat am 22. Januar 1998 die Abgabe von Steuererklärungen in Euro für Besteuerungszeiträume vor dem 1. Januar 2002 abgelehnt.

Die Bundesregierung hat allerdings den Eindruck, daß die öffentliche Diskussion in bezug auf den Euro in der Steuerverwaltung zu sehr auf das Thema „Steuererklärungen“ verengt wird. Dieses Thema ist nur ein Teilaspekt des steuerlichen Fragenkomplexes. So ist darauf hinzuweisen, daß Buchführung, Rechnungslegung und Jahresabschlüsse der Unternehmen bereits ab 1999 in Euro erstellt werden können. Ebenso ist es bereits ab 1999 möglich, unbare Steuerzahlungen in Euro zu leisten. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang weiterhin auf den Entwurf des Euro-Einführungsgesetzes, der u. a. die Einführung einer Euro-Umrechnungsrücklage vorsieht.

30. Wann ist mit der Umstellung aller Kassen- und Wertautomaten der öffentlichen Verwaltung (Fahrscheinautomaten, Münzschließanlagen, Münzschränke, Münzkopierer, Parkuhren und Parkautomaten) zu rechnen?
Welche Vorstellung haben die Bundesregierung bzw. die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden dazu entwickelt?

Wie bereits bei Frage 18 ausgeführt, wird das Euro-Bargeld am 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht. Als Konsequenz des mit der modifizierten Stichtagsregelung bezweckten zügigen Bargeldumtauschs besteht ein generelles Interesse an einer schnellen Herstellung der Euro-Tauglichkeit der Kassen- und Wertautomaten.

Aufgrund der unterschiedlichen technischen Qualität der Automaten ist eine generelle Aussage über den zeitlichen Umstellungsaufwand der Automaten noch nicht möglich. Vorrangige Aufgabe wird es erst einmal sein, den technischen, zeitlichen, finanziellen und personellen Umfang des Umstellungsbedarfs zu ermitteln. Zudem kann die dreijährige Übergangszeit genutzt

werden, eine umstellungsfreundlichere Generation von Automaten bzw. geldkartentaugliche Automaten, insbesondere Parkuhren, aufzustellen.

Zwar ist nicht sicher, daß bereits am 1. Januar 2002 alle Automaten Euro-tauglich sind. Doch mit der durch die modifizierte Stichtagsregelung beabsichtigten Sicherstellung eines begrenzten Münzumschlags nach dem 1. Januar 2002 soll den berechtigten Interessen der Automatenaufsteller Rechnung getragen werden.

31. Wird die öffentliche Verwaltung ihre Vordrucke, Rechnungs- und Zahlungsvordrucke und Quittungen für Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Genehmigungs- und Leistungsbescheide bereits zum 1. Januar 1999 auf Euro umstellen?
Gilt dies auch für die Ermittlung und Erhebung von Grundbesitzabgaben?

Wie sich aus der Beantwortung von Frage 26 ergibt, wird die öffentliche Verwaltung erst mit Wirkung zum 1. Januar 2002 auf den Euro umstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ihre Vordrucke, Rechnungs- und Zahlungsvordrucke und Quittungen für Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Genehmigungs- und Leistungsbescheide auf DM lauten.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich diesem zeitlichen Orientierungsrahmen angeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Ermittlung und Erhebung von Grundbesitzabgaben erst ab dem 1. Januar 2002 auf Euro-Basis erfolgt.

32. Ab wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Lehr- und Lernmittelkostenbeteiligungen in Euro abgerechnet?
Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Gebühren und Entgelte z. B. von Museen, Theatern, Schwimmbädern, Volkshochschulen in Euro erhoben?

Bei der Erhebung von Gebühren, Entgelten oder Kostenbeteiligungen für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Kultur oder Sport gelten keine Besonderheiten. Der Übergang auf Zahlungen in Euro erfolgt auch insoweit gemäß den allgemeinen Regelungen für die öffentliche Verwaltung, d. h. daß ab dem Stichtag 1. Januar 2002 die entsprechenden Beträge in Euro ausgewiesen und abgerechnet werden.

33. Wann und in welchem Zeitraum sollen die Automaten der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung auf die neue Währung umgestellt werden?

Die Fahrkartenautomaten bei den ÖPNV-Unternehmen können erst dann auf die neue Währung umgestellt werden, wenn die Euro-Banknoten und -Münzen vorliegen. Das Euro-Bargeld wird erst am 1. Januar 2002 in Umlauf gesetzt. Zur Zeit ist nach Mitteilung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen noch offen, ob die Umstellung zu einem bestimmten Stichtag (1. Januar 2002

oder zu einem späteren Termin) oder sukzessive während eines Übergangszeitraums erfolgen wird.

34. Wird sich die Bundesregierung im Sinne einer verbraucherfreundlichen Umstellung hier für eine verbindliche doppelte Preisinformation für einen bestimmten Zeitraum in nationaler Währung und Euro einsetzen?

Die Preisangabenverordnung differenziert nicht danach, ob ein Anbieter dem privaten oder dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist. Für eine solche Differenzierung besteht auch im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung kein Anlaß. Freiwillige Maßnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz im Zuge der Euro-Umstellung sind im öffentlichen Sektor genauso zu begrüßen wie im privaten.

VII. Umstellungszeitpunkt des nichtöffentlichen Bereichs

35. Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirtschafts-, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsbetriebe ihre Entgelte, Beiträge und Preise von Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie des ÖPNV auf den Euro umstellen?
Welche Vorstellung haben die Bundesregierung bzw. die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden dazu entwickelt?

Der Bundesregierung liegen keine genauen Informationen zu den Umstellungsplänen der Wirtschafts-, Verkehrs- und Entsorgungsbetriebe vor, zumal deren interne Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Umstellung der Tarife im ÖPNV auf den Euro wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2002 erfolgen. Eine frühere Umstellung wäre nicht zweckmäßig (vgl. Antwort zu Frage 34). Auch in den anderen Bereichen dürfte eine Umstellung der Hauswährung auf den Euro erst zum 1. Januar 2002 erfolgen. Dies wird jedenfalls vom Verband der kommunalen Unternehmen und verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die kommunalen Unternehmen empfohlen. Eine endgültige Entscheidung über die Umstellung sollte nach Einschätzung der Bundesregierung auf jeden Fall in Abstimmung mit anderen kommunalen Diensten im Interesse der betroffenen Kunden erfolgen.

36. Wann werden die Leistungsentgelte und die Münzfernsprecher der Telekom auf Euro umgestellt?
Wann werden die Briefmarken auf Euro umgestellt?

Nach Auskunft der Deutschen Telekom AG hat diese bisher noch keine Entscheidung darüber getroffen, zu welchem Zeitpunkt die Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen auf Euro umgestellt werden. Es wurde jedoch eine Projektgruppe eingerichtet, die sich mit dieser Problematik beschäftigt. Mit einer grundsätzlichen Entscheidung des Vorstandes zur Gestaltung der Übergangs-

phase zur Einführung des Euro kann nach Angaben der Deutschen Telekom AG noch in diesem Quartal gerechnet werden.

Nach den Überlegungen der Bundesregierung werden die Briefmarken erst mit Wirkung 1. Januar 2002 auf den Euro umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ausschließlich DM-Briefmarken ausgegeben. Die Zweckmäßigkeit einer unmittelbaren zeitlichen Koppelung an das Inumlaufsetzen von Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 spielt bei diesen Überlegungen eine maßgebliche Rolle.

VIII. Rolle der Verbraucherverbände

37. Wird die Bundesregierung die Verbraucherverbände zu den konkreten Modalitäten der Währungsumstellung befragen bzw. diese beteiligen und in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen?

Gibt es Vorstellungen der Bundesregierung, angesichts der begrenzten finanziellen Mittel der Verbraucherverbände, diesen angemessene Mittel für eine objektive Aufklärung und Informationen über den Euro zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung hat bereits bisher die Verbraucherorganisationen zu konkreten, die Verbraucher betreffenden Einzelfragen der Währungsumstellung angehört bzw. deren Stellungnahmen eingeholt und dies in die Entscheidung mit einbezogen. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch in der weiteren Vorbereitung der Währungsumstellung so zu verfahren.

Angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes muß auch der Bedarf für eventuelle Ausgaben zur gezielten Förderung der Verbraucherverbände in jedem Fall besonders sorgfältig geprüft werden. Die objektive Aufklärung und Information der Verbraucher über den Euro wird bereits durch eine Vielzahl von Maßnahmen der Bundesregierung unmittelbar gefördert (vgl. Antwort zu Frage 39).

38. Wird die Bundesregierung die von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände gemeinsam mit anderen europäischen Verbraucherverbänden im Beratenden Verbraucherausschuß bei der Europäischen Kommission bekannten und die auf deutscher Ebene geforderten Maßnahmen, z. B. die Festsetzung einer Obergrenze für den neuen Basiszinssatz, keine ersatzlose Aufhebung von § 3 Währungsgesetz, Einrichtung einer Euro-Beobachtungsstelle, unterstützen, und wie beurteilt sie die Arbeit dieser Institutionen mit Blick auf eine einheitliche Festlegung von Regeln für die verbraucherpolitische Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union?

Nach Einschätzung der Bundesregierung kommt den Verbraucherverbänden bei der Vorbereitung der Verbraucher auf die Wirtschafts- und Währungsunion eine wichtige Rolle zu. Einheitliche Regeln für die Verbraucheraufklärung festzulegen, hält die Bundesregierung weder für zweckmäßig noch für erforderlich. Auf unterschiedliche Informationsbedürfnisse der Verbraucher dürfte bei einem differenzierten Vorgehen – wie es auch der Beratende Verbraucherausschuß gefordert hat – leichter eingegangen werden können.

Die Bundesregierung hat auch die Möglichkeit der Festlegung einer Obergrenze für den neuen Basiszinssatz geprüft. In dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Euro ist keine gesetzliche Obergrenze für den Basiszinssatz vorgesehen. Da für den Diskontsatz, an dessen Stelle der Basiszinssatz treten soll, keine Obergrenze bestand, hält die Bundesregierung eine solche auch für den Basiszinssatz nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, daß das als Bezugsgröße noch festzusetzende Instrument der EZB so gehandhabt wird, daß ein Bedarf für eine Obergrenze besteht, durch die der Basiszinssatz von der Marktentwicklung abgekoppelt wird.

Die Frage, ob und ggf. inwieweit eine Nachfolgeregelung für § 3 Währungsgesetz erforderlich ist, wird von der Bundesregierung gegenwärtig noch geprüft.

Wegen der Einrichtung einer Euro-Beobachtungsstelle wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

IX. Öffentlichkeitsarbeit

39. Welche objektiven und an den konkreten Verbraucherfragen orientierten Informationen sind nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, um Akzeptanz und Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die neue Währung zu erreichen?

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung dazu wann ergreifen?

Zur Vorbereitung der Bürgerinnen und Bürger auf die gemeinsame europäische Währung sind umfassende Informationen über Voraussetzungen und Wirkungen der Teilnahme an der Europäischen Währungsunion notwendig. Dem hat die Bundesregierung Rechnung getragen, indem sie seit Anfang 1996 ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nachhaltig intensiviert hat. Zu diesem, insbesondere im Vergleich zu den Aktivitäten unserer europäischen Partner, sehr frühen Zeitpunkt hat sich die Bundesregierung in der Aktionsgemeinschaft Euro mit der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament zur Bündelung und Konzentration der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zusammengeschlossen. In einer breit angelegten und verbraucherorientierten Informationskampagne werden die Bürgerinnen und Bürger über Einzelheiten der bevorstehenden Währungsumstellung, aber auch über Grundlagen und Ziele der europäischen Einigung aufgeklärt. Das Informationsangebot reicht von Informationsveranstaltungen, bei denen sich die Bürgerinnen und Bürger im persönlichen Gespräch über verschiedene Aspekte der künftigen europäischen Währung informieren können, über Veröffentlichungen in den Printmedien, Informationen in den elektronischen Medien (Internet, CD-ROM, Informationsbeiträge in Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden, TV-Spots/Beiträge), ein breitgefächertes Broschürenangebot bis hin zu einem Euro-Bürgertelefon, über das man sowohl rund um die Uhr Informationsmaterial bestellen kann als auch persönliche Auskunft und Beratung erhalten kann.

Die Informationsmappe des Bundesministeriums der Finanzen, bestehend aus

- Broschüre „Der Euro – Stark wie die Mark“,
- Argumentationskatalog,
- Fragen- und Antwortenkatalog,
- Redevorlage,
- Schaublatt und Plakat „Das neu Euro-Geld“ und
- Zwischenbericht zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung,

enthält zahlreiche verbraucherorientierte Informationen z. B. zur dauerhaften Sicherung der Preisstabilität in der EWWU, zum Zahlungsverkehr im privaten und öffentlichen Bereich, zur Vertragskontinuität und zur Währungsumstellung. Im Zwischenbericht zur „Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ wird speziell über die Einführung der Euro-Währung in allen öffentlichen Bereichen informiert. Seine Aktualisierung wird derzeit vorbereitet.

Die Verteilung der Informationsmappe u. a. an Verbraucherzentralen, Gewerkschaften, Verbände des Handels und des Handwerks, der Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Versicherungen gewährleistet eine Streuung dieser Informationen an breite Bevölkerungskreise. Dazu tragen auch die Einstellung der Broschüre ins Internet (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) und die Distribution der Broschüre über

- Filialen der Deutschen Post AG (574 000 Ex.)
- Züge der Deutschen Bahn AG (700 000 Ex.)
- Lesezirkel (203 000 Ex.)
- Flüge von Condor und LTU (480 000 Ex.)

wesentlich bei.

In den besonders für Schulen (Mittel- und Oberstufe) und Fortbildungseinrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung konzipierten Unterrichtsmaterialien „Finanzen und Steuern“ (Schülerheft, pädagogische Handreichung, Foliensatz) wird schwerpunktmäßig auf verbraucherorientierte Themen zur EWWU eingegangen.

Über solche Themen informiert auch das regelmäßig erscheinende BMF-Quartalsmagazin „per saldo“ (Auflage: 500 000 Ex./Ausgabe: Verteilung über „Lesezirkel“ und Züge der Deutschen Bahn AG).

Für Besuchergruppen, Filmverleihe der Jugend- und Erwachsenenbildung, Landesfilmdienste und für das Filmlexikon der Bundeszentrale für politische Bildung wird ein Film (Arbeitstitel: „Was bringt der Euro?“, Dauer: 15 Minuten) produziert (Fertigstellung: ca. März 1998).

40. Welche Hilfsmittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen und notwendig, um die verbrauchergerechte Umstellung auf den Euro für besondere Bevölkerungsgruppen (z. B. Blinde, Sehbehinderte, Senioren, Kinder usw.) durchzuführen, und welche Verbände und Institutionen werden diese mit welchen Maßnahmen (ggf. auch über Aufklärungs- und Erziehungsprogramme) gewährleisten?

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur Europäischen Währungsunion auch den Bedürfnissen besonderer Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen werden verschiedene Publikationen angeboten, in denen altersgerecht und den Bedürfnissen der jungen Generation entsprechend über die zukünftige gemeinsame Währung aufgeklärt wird: Schüler/Lehrerheft zur EWWU mit Overheadfolien; Schülerbroschüre zum Thema Euro – erscheint in Kürze; Bastelbuch „Guten Morgen Europa“ für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter. Darüber hinaus wird auf einer CD-ROM „Auf den Spuren Europas“ in leicht verständlicher Form das Thema der Europäischen Währungsunion in den Kontext der europäischen Integration gestellt. Für Sehgeschädigte bietet eine Audio-Cassette „Europa 2000“ die wichtigsten Informationen zur Europäischen Währungsunion an.